Satzung

für die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks

Saarlouis - Lisdorf

Gemäß § 8 des Saarländischen Jagdgesetzes (SJG) vom 08.05.1963 (Amtsbl. S. 275) und der 1. Verordnung zur Durchführung des Saarländischen Jagdgesetzes vom 28.04.1964 (Abl. S. 354) wird auf Beschluss der Genossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Saarlouis Lisdorf vom 12.01.1967 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Name, Sitz und Aufsichtsbehörde

- 1. Die Genossenschaft führt den Namen "Jagdgenossenschaft Lisdorf". Sie ist *gem.* § 7 *l* 1 *SJG* eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Saarlouis.
- 2. Aufsichtsbehörden sind der Landrat des Kreises Saarlouis als untere Jagdbehörde sowie die *Ministerin für Umwelt, Verbraucherschutz und Justiz* als oberste Jagdbehörde.

§ 2 Mitgliedschaft

- Mitglieder der Genossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Lisdorf gehörenden Grundflächen nach Maßgabe des Grundflächenverzeichnisses. Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, sind insoweit nicht Mitglieder der Jagdgenossenschaft.
- Die Mitgliedschaft endet mit dem Verlust des Grundeigentums und in den Fällen, in denen auf den die Mitgliedschaft begründenden Grundflächen die Jagd nicht mehr ausgeübt werden darf. Veränderungen sind dem Jagdvorsteher anzuzeigen, der das Grundflächenverzeichnis auf dem Laufenden zu halten hat.

§ 3 Aufgaben

- Die Genossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten und zu nutzen sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschaden zu sorgen.
- Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Umlagen erheben.

§ 4 Organe

- 1. der Jagdvorsteher als Jagdvorstand,
- 2. die Genossenschaftsversammlung,
- 3. der Genossenschaftsausschuss.

§ 5 Jagdvorsteher

- Der Jagdvorsteher wird von der Genossenschaftsversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wählbar ist jeder Jagdgenosse, der das 25. Lebensjahr vollendet hat, voll geschäftsfähig und im Besitz der staatsbürgerlichen Rechte ist.
- 2. Der Jagdvorsteher ist ehrenamtlich tätig. Er kann für seine baren Auslagen Ersatz verlangen. Es kann ihm auch eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- 3. Neben dem Jagdvorsteher ist ein "stellvertretender Jagdvorsteher" zu wählen, der ihn im Falle der Verhinderung vertritt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Abs. 1 und 2 entsprechend.
- 4. Der Jagdvorsteher bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu der für die Wahl des neuen Jagdvorstehers angesetzten Genossenschaftsversammlung zur Vertretung der Jagdgenossenschaft berechtigt. Kommt in der Versammlung ein Beschluss über die Wahl nicht zustande, so obliegt die Vertretung dem Bürgermeister der Stadt Saarlouis gem. § 7 IV SJG. Dieser hat binnen eines Jahres erneut eine Versammlung mit dem Ziel der Wahl eines Jagdvorstehers einzuberufen.
- 5. Endet die Amtszeit des Jagdvorstehers vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so nimmt der für ihn gewählte Stellvertreter die Aufgaben des Jagdvorstehers wahr; in diesem Fall ist in der nächsten Genossenschaftsversammlung ein neuer Jagdvorsteher zu wählen.

§ 6 Aufgaben des Jagdvorstehers

- 1. Der Jagdvorsteher hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 3 der Satzung wahrzunehmen.
- Der Jagdvorsteher vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er leitet die Verwaltung, bereitet die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vor und führt sie aus, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
- Der Jagdvorsteher erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht satzungsgemäß einem anderen Organ vorbehalten sind (§§ 10 und 11 dieser Satzung). Insbesondere obliegt ihm
 - 1) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes.
 - 2) die Anfertigung der Jahresrechnung (Kassenbericht),
 - 3) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,
 - die Aufstellung des Verteilungsplanes für die Auszahlung des Reinertrages an die einzelnen Jagdgenossen,
 - 5) die Feststellung der Höhe der Umlagen für die einzelnen Mitglieder.
- 4. In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Versammlung der Jagdgenossen unterliegen, entscheidet der Jagdvorsteher, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In diesen Fällen hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Versamm-

lung der Jagdgenossen einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

§ 7 Verpflichtungserklärung

Erklärungen, durch die Jagdgenossenschaft verpflichtet werden soll, sowie Erklärungen, durch die Jagdgenossenschaft auf Rechte verzichtet, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Jagdvorsteher, im Falle seiner Verhinderung von seinem Vertreter, handschriftlich unterzeichnet sind.

§ 8 Genossenschaftsversammlung

- 1. Die Genossenschaftsversammlung wird durch den Jagdvorsteher einberufen. Mindestens einmal im Jahr findet eine Versammlung der Jagdgenossen statt. Der Jagdvorsteher ist verpflichtet, eine Versammlung einzuberufen, wenn dies von wenigstens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird. Die Einladungen zu den Versammlungen erfolgen unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch öffentliche Bekanntmachung. Auswärtige Mitglieder werden bei öffentlicher Bekanntmachung nicht gesondert eingeladen. Sie haben sicherzustellen, dass sie von der Einladung rechtzeitig Kenntnis erlangen.
- 2. Die Genossenschaftsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
- Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche (§ 9 Abs. 3 BJG). Bei Stimmen- oder Flächengleichheit kommt kein Beschluss zustande.
 - Die Abstimmung erfolgt namentlich, soweit nicht Einstimmigkeit vorliegt. Aufgrund des Grundflächenverzeichnisses berechnet der Jagdvorsteher das Stimmverhältnis und gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt.
- 4. Die Genossenschaftsversammlung ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen ist. Der Jagdvorsteher kann einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten. Den Jagdbehörden ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.
- Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" können Beschlüsse nach § 10 dieser Satzung nicht gefasst werden.
- 6. Über die Genossenschaftsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere enthalten
 - 1) die Zahl der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Jagdgenossen.
 - soweit Jagdgenossen durch andere Personen vertreten sind, die Namen der Vertreter und eine Feststellung über die Nachprüfung ihrer Vollmacht,
 - 3) die Angabe der von diesen vertretenen Grundfläche,
 - 4) die von der Genossenschaftsversammlung gefassten Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse.

Die Niederschrift ist im Geschäftszimmer des Jagdvorstehers zwei Wochen zur Einsichtnahme der Jagdgenossen auszulegen. Die Auslegung ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 9 Stimmrecht

- 1. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Er kann sein Stimmrecht durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen ausüben lassen. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte. Der Vertreter hat vor Beginn der Versammlung dem Versammlungsleiter eine Vollmacht vorzulegen. Die Vollmacht muss Name, Vorname und Anschrift des Bevollmächtigenden und des Bevollmächtigten enthalten. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss zumindest gem. § 34 SVwVfG amtlich beglaubigt sein. Die Beglaubigung muss zur Vorlage bei der Jagdgenossenschaft Lisdorf ausgestellt worden sein.
 - Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei andere Jagdgenossen vertreten.
- 2. Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer eines zum Jagdbezirk gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Abstimmenden zustimmend.
- 3. Ein Jagdgenosse kann nicht bei Angelegenheiten beratend oder entscheidend mitwirken und während der Beratung und Entscheidung anwesend sein, wenn die Entscheidung ihm selbst oder seinem Ehegatten einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ein Jagdgenosse ist insbesondere nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Genossenschaft betrifft. In den vorgenannten Fällen kann sich ein Jagdgenosse nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten.

§ 10 Aufgaben der Genossenschaftsversammlung

Die Genossenschaftsversammlung beschließt im Rahmen der Gesetze über

- die Wahl und Abberufung des Jagdvorstehers, seines Stellvertreters sowie der Mitglieder des Genossenschaftsausschusses und deren Stellvertreter,
- 2. Veränderungen des Jagdbezirkes durch Abrundung oder Teilung.
- 3. die Art der Nutzung des Jagdbezirkes. Im Falle der Nutzung der Jagd durch Verpachtung bestimmt die Genossenschaftsversammlung die Form der Verpachtung nach Maßgabe des § 10 a dieser Satzung. Sie entscheidet über die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung, sofern diese Entscheidung nicht ausdrücklich auf den Jagdvorstand delegiert wird,
- 4. die Verwendung des Reinertrages,
- 5. die Erhebung und Verwendung der Umlagen,
- 6. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen,
- 7. die Einstellung und Entlohnung von Hilfskräften,
- die Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
- den Erwerb und die Veräußerung von Vermögensgegenständen, deren Wert 100 Euro übersteigt,
- 10. die Aufnahme von Darlehen,
- die Entlastung des Jagdvorstehers, des Genossenschaftsausschusses und des Kassenverwalters,

- 12. die Übertragung von Aufgaben (§§ 12, 19 dieser Satzung),
- 13. die Änderung der Satzung.

Anträge zu Angelegenheiten, über welche die Genossenschaftsversammlung im Rahmen ihrer Aufgaben Beschluss zu fassen hat, sind spätestens zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich an den Jagdvorsteher zu richten.

§ 10 a Nutzung der Jagd durch Verpachtung

Die Genossenschaftsversammlung beschließt, ob die gemeinschaftliche Jagd durch öffentliche Ausbietung oder freihändig zu verpachten ist oder ob statt einer Neuverpachtung ein bestehender Pachtvertrag über die Pachtzeit hinaus verlängert werden soll. Bei Abschluss des Pachtvertrages vertritt der Jagdvorstand die Jagdgenossenschaft insbesondere unter Beachtung des § 7 dieser Satzung.

§ 11 Genossenschaftsausschuss

- 1. Der Genossenschaftsausschuss besteht aus drei Jagdgenossen, die mit einer gleichen Anzahl von Stellvertretern von der Genossenschaftsversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 5 Abs. 1, 2, **4 und 5** dieser Satzung entsprechend.
- 2. Im Genossenschaftsausschuss hat der Jagdvorsteher den Vorsitz. Der Genossenschaftsausschuss wird durch den Jagdvorsteher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung an die Mitglieder einberufen. Die Stellvertreter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- 3. Die Aufgaben des Ausschusses bestehen in der Prüfung
 - 1) des Grundflächenverzeichnisses,
 - 2) der Versammlungsniederschriften, insbesondere hinsichtlich der Beschlussfähigkeit und des Abstimmungsergebnisses,
 - der Kassenverwaltung, des Haushaltsplanes und der Jahresrechnungen.
 - 4) des Verteilungsplanes und der Beitragslisten.

Der Ausschuss ist verpflichtet, der Genossenschaftsversammlung einen Prüfungsbericht vorzulegen. Außerdem entscheidet der Ausschuss über die Führung eines Rechtsstreits und den Verzicht auf Ansprüche der Genossenschaft.

4. Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen.

§ 12 Übertragung von Aufgaben

Auf Beschluss der Genossenschaftsversammlung kann die Verwaltung der Geschäfte der Jagdgenossenschaft dem Bürgermeister der Stadt Saarlouis mit dessen Zustimmung widerruflich übertragen werden. Die Kosten der Verwaltungsführung trägt die Jagdgenossenschaft.

§ 13 Anteil an Nutzungen und Lasten

 Der Anteil der Jagdgenossen an den Nutzungen und Lasten richtet sich nach dem Verhältnis des Flächeninhaltes ihrer bejagbaren Grundstücke im Jagdbezirk. 2. Der Jagdvorsteher stellt aufgrund der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung (§ 10 Nr. 4 und 5 dieser Satzung) einen Verteilungsplan und - soweit erforderlich - eine Beitragsliste auf. Jedes Verzeichnis ist im Geschäftszimmer des Jagdvorstehers zwei Wochen zur Einsichtnahme der Jagdgenossen auszulegen und alsdann vom Jagdvorsteher festzustellen. Die Auslegung und Feststellung sind öffentlich bekanntzumachen.

Beschließt die Genossenschaft, den Ertrag nicht an die Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhaltes ihrer beteiligten Grundstücke zu verteilen, kann jeder Jagdgenosse, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, die Auszahlung seines Anteils verlangen.

Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstehers geltend gemacht wird.

§ 14 Auszahlung des Jagdertrages

- Beschließt die Genossenschaftsversammlung, den Jagdertrag an die Jagdgenossen auszuzahlen, ist der Reinertrag aus der Jagdnutzung binnen zwei Monaten nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres an den von dem Jagdvorsteher festzusetzenden Zahltagen an die Jagdgenossen auszuzahlen. Der Auszahlungstermin ist öffentlich bekanntzugeben.
- 2. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 10 Euro, wird die Auszahlung erst dann fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 10 Euro erreicht hat.

§ 15 Einzahlungen der Umlagen

Die von der Jagdgenossenschaft zu zahlenden Umlagen werden binnen einem Monat nach rechtswirksamer Feststellung der Beitragslisten fällig. Umlagen, die nicht fristgemäß eingezahlt werden, werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Zuständig ist die Stadtkasse Saarlouis. Die durch die Beitreibung entstehenden Kosten trägt die Jagdgenossenschaft.

§ 16 Vermögensverwaltung

- 1. Das Vermögen der Genossenschaft ist pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten.
- Die Genossenschaft soll Vermögensgegenstände nur erwerben, soweit sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind oder in absehbarer Zeit erforderlich werden. Die Veräußerung von Vermögensgegenständen ist nur zulässig, wenn diese für die Aufgaben der Genossenschaft nicht mehr benötigt werden.
- 3. Das vorhandene Vermögen ist in einem Vermögensverzeichnis, das vom Jagdvorsteher aufgestellt wird, nachzuweisen. Das Verzeichnis ist auf dem Laufenden zu halten.
- 4. Der Erlös aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen ist dem Vermögen zur Erhaltung seines Wertes zuzuführen.

§ 17 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr der Genossenschaft läuft vom 01. April bis 31. März.

§ 18 Haushalt

Der Jagdvorsteher hat für jedes Rechnungsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan muss alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres enthalten. Die Ausgaben sind mit den Einnahmen auszugleichen.

§ 19 Kassenverwaltung

- 1. Die Kassenverwaltung obliegt dem Jagdvorsteher. Er kann mit Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einen Jagdgenossen, der nicht Mitglied des Genossenschaftsausschusses ist, zum Kassenverwalter bestellen.
- Auf Beschluss der Genossenschaftsversammlung kann die Führung der Kassengeschäfte widerruflich der Stadtkasse Saarlouis übertragen werden. Die Kosten der Kassenführung trägt die Genossenschaft.

§ 20 Jahresrechnung

- 1. Der Jagdvorsteher hat über die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres im ersten Vierteljahr des neuen Rechnungsjahres Rechnung zu legen.
- 2. Die Jahresrechnung besteht aus der Haushalts- und Vermögensrechnung.
- 3. Die Haushaltsrechnung muss nachweisen,
 - ob die Anordnungsbeträge sich innerhalb der Ansätze des Haushaltsplanes unter Berücksichtigung etwaiger Änderungen durch Nachtragshaushaltspläne und der aus dem Vorjahr übertragenen Haushaltsreste halten,
 - wieweit die Anordnungsbeträge eingezogen oder geleistet sowie welche Beträge in Rest verbleiben und demzufolge als Kassenreste in das nächste Jahr zu übernehmen sind,
 - 3) welche Haushaltsreste in das nächste Jahr zu übernehmen sind,
 - 4) welcher Überschuss oder Fehlbetrag sich am Ende des Rechnungsjahres ergibt.
- 4. Die Vermögensrechnung muss den Bestand des Vermögens und der Schulden zu Beginn des abgelaufenen Rechnungsjahres, die Veränderungen und den Stand am Ende des abgelaufenen Rechnungsjahres nachweisen.

§ 21 Rechtsweg

Gegen Verwaltungsakte der Jagdgenossenschaft ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

§ 22 Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft erfolgen gem. der Satzung über die Durchführung von öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Saarlouis.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Untere Jagdbehörde am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Saarlouis, den 16.04.2012 DER JAGDVORSTEHER

gez.: Klaus Pecina

Öffentliche Bekanntmachung erfolgte am _____ im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Saarlouis.

Genehmigt!

Gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Erhaltung und jagdlichen Nutzung des Wildes (Saarländisches Jagdgesetz – SJG vom 27.05.1998) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.11.2007 (Amtsbl. S 2393)

Saarlouis, den 04.Oktober 2012

DerLandrat

Untere Jagdbehörde

Graus)